

# NÖ BILDUNGSFÖRDERUNG

## Rahmenrichtlinie

gültig ab 01. Juli 2019

F3-ANF-2102/034-2019



### 1. Allgemeines

- 1.1 Ziel der NÖ Bildungsförderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um die Beschäftigungschancen nachhaltig zu sichern sowie den qualitativen Arbeitskräftebedarf der Betriebe sicherzustellen.
- 1.2 Das Land Niederösterreich leistet an Personen, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, einen Beitrag zur Finanzierung von Bildungskosten.
- 1.3 Die Rahmenrichtlinie der NÖ Bildungsförderung bildet die Grundlage für sämtliche speziellen Förderrichtlinien (Sonderprogramme) der NÖ Bildungsförderung.
- 1.4 Auf die Gewährung der NÖ Bildungsförderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.5 Die NÖ Bildungsförderung wird nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt.
- 1.6 Die Rahmenrichtlinie tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

### 2. Welcher Personenkreis wird gefördert?

- 2.1 ArbeitnehmerInnen in der Privatwirtschaft, d.h. in einem aufrechten vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehende Personen;
- 2.2 WiedereinsteigerInnen ohne AMS-Bezug, d.h. Personen, die nach einer familienbedingten Berufsunterbrechung den Wiedereinstieg in das Berufsleben in der Privatwirtschaft planen (KinderbetreuungsgeldbezieherInnen, Personen nach Elternkarenz);
- 2.3 öffentlich Bedienstete in handwerklicher Verwendung (z.B. TischlerIn, ElektrikerIn, StraßenwärterIn, etc.).

### 3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- 3.1 Der Hauptwohnsitz muss sich seit mindestens 6 Monaten vor Kursbeginn in Niederösterreich befinden.
- 3.2 Die Bildungsmaßnahme muss an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über eine Zertifizierung der CERT-NÖ verfügt, den Qualitätsrahmen von Ö-Cert erfüllt, oder an Akademien bzw. Schulen, die aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen bescheidmäßig eingerichtet sind ([www.noel.gv.at/bildungsfoerderung](http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung)).
- 3.3 Die Bildungsmaßnahme muss der berufsspezifischen Weiterbildung dienen, d.h. neue Qualifikationen vermitteln oder alte erhalten und auffrischen, die im Beruf entweder unmittelbar zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine Höherqualifizierung sind. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgeübte bzw. vor Antragstellung zuletzt ausgeübte Beruf.
- 3.4 Für die Inanspruchnahme einer Förderung ist die Absolvierung der Bildungsmaßnahme (mindestens 75%ige Anwesenheit) oder ein positiver Abschluss erforderlich.
- 3.5 Die Einkommensgrenzen dürfen gemäß Punkt 4 dieser Richtlinie nicht überschritten werden.

#### **4. Wie wird die Höhe der NÖ Bildungsförderung berechnet?**

- 4.1 Eine Förderung erfolgt nur von den persönlich entstandenen Kurskosten abzüglich von DienstgeberInnen- oder sonstigen Zuschüssen.
- 4.2 Die Höhe der Förderung ist einkommensabhängig. Maßgeblich ist das monatliche Bruttoeinkommen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.
- 4.3 Als Bruttoeinkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 aufgezählten Einkunftsarten zu verstehen. Bei nicht selbständiger Arbeit gilt der auf dem Jahreslohnzettel ausgewiesene Bruttobezug (Kennzahl 210) geteilt durch 14. Für die übrigen Einkunftsarten ist § 2 Abs. 4 des Einkommenssteuergesetzes 1988 maßgeblich, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführender Land- und Forstwirte 4,16% des betriebswirtschaftlichen Einheitswertes monatlich herangezogen werden. Nicht zum Einkommen zählen Alimente, Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe und Pflegegeld.
- 4.4 Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens € 2.500,-- Förderung wie folgt in Anspruch genommen werden:

Monatliches Bruttoeinkommen	Höhe der Förderung (max. € 2.500,--)
bis € 1.500,--	80 % der Kurskosten
bis € 2.000,--	60 % der Kurskosten
bis € 3.000,--	40 % der Kurskosten

- 4.5 Einkommensnachweis:  
Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber hat im Regelfall das Bruttoeinkommen im Erklärungsweg durch wahrheitsgetreue betragsmäßige Einstufung im Ansuchen bekannt zu geben. Das Einkommen ist konkret nachzuweisen, wenn dies von der Förderstelle ausdrücklich verlangt wird. Eine Überprüfung der Angaben kann auch während der Laufzeit der Förderung erfolgen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben des Einkommens können zur Einstellung bzw. Rückforderung der Förderung führen und werden strafrechtlich geahndet.

#### **5. Nicht gefördert werden**

- 5.1 Personen, die beim AMS als arbeitsuchend vorgemerkt sind und/oder Leistungen aus dem Arbeitsmarktfördergesetz oder Arbeitsmarktversicherungsgesetz beziehen (Ausnahme Punkt 2.2);
- 5.2 geringfügig Beschäftigte;
- 5.3 Lehrlinge und Auszubildende, d.h. Personen mit einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes;
- 5.4 Personen, die einen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Anspruch auf Kostenübernahme für die im betrieblichen Interesse absolvierte Weiterbildungsmaßnahme durch den/die ArbeitgeberIn haben;
- 5.5 nicht berufsspezifische Sprachkurse;
- 5.6 Aus- und Weiterbildungen im Bereich Gesundheit, Wellness, Körperpflege oder Schönheit, außer sie dienen der beruflichen Weiterbildung (Zusatzausbildung) mit einem unmittelbaren Bezug zur aktuell ausgeübten beruflichen Tätigkeit bzw. es handelt sich um ein gesetzlich geregeltes Curriculum;

- 5.7 Hobby- und Freizeitkurse, sowie Kurse, die der Persönlichkeitsbildung und Weltanschauung dienen;
- 5.8 tertiäre und postgraduale Bildungsmaßnahmen wie z.B. Studien, Lehrgänge, Module, etc. an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten;
- 5.9 Vorbereitungskurse für die Studienberechtigungsprüfung;
- 5.10 Vorbereitungskurse für die Berufsreifeprüfung;
- 5.11 Schulen mit Maturaabschluss;
- 5.12 Erwerb von Lenkberechtigungen, die nicht zur berufsspezifischen Weiterbildung dienen;
- 5.13 Kurskosten unter € 150,-;
- 5.14 Anmelde- und Einschreibegebühren, staatliche Gebühren Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungskosten, Literaturkosten, sowie Prüfungsgebühren und dergleichen, auch wenn diese in pauschalen Kurskosten enthalten sind.

**Hinweis:**

Im Rahmen von Förderschwerpunkten sind über die Bestimmungen dieser Richtlinien hinaus abweichende Regelungen möglich. Bitte beachten Sie die spezifischen Fördervoraussetzungen der einzelnen Sonderprogramme!

**6. Wann muss der Antrag eingebracht werden?**

- 6.1 Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Kursbeginn bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn erfolgen.
- 6.2 Für das Ansuchen ist ausnahmslos das auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter <http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung> zur Verfügung gestellte Online-Formular zu verwenden.
- 6.3 Eine Förderzusage erfolgt nach Übermittlung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars und nach erfolgter positiver Prüfung.
- 6.4 Über Aufforderung sind weitere Unterlagen vorzulegen.
- 6.5 Für den Erhalt einer Förderzusage vor Kursbeginn muss das vollständig ausgefüllte Antragsformular bis spätestens 6 Wochen vor Kursbeginn beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt sein.

**7. Ablauf der Förderungsabwicklung**

- 7.1 Die Bildungseinrichtung bestätigt für die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer auf elektronischem Weg die Anmeldung (d.h. den Kursbesuch), die Zahlung der Kurskosten und die Teilnahme (mindestens 75%ige Anwesenheit) bzw. den positiven Abschluss der Bildungsmaßnahme.
- 7.2 Die Auszahlung des 1. Teilbetrages (30% der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Bestätigung über den Kursantritt und die Zahlungsbestätigung.
- 7.3 Die Auszahlung des 2. Teilbetrages (70% der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Teilnahmebestätigung bzw. der Bestätigung über einen positiven Abschluss.

**8. Verpflichtung**

Von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a. diese Richtlinien anerkannt werden;
- b. die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- c. die NÖ Bildungsförderung, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen ist.

## **9. Datenverarbeitung**

- 9.1** Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Arbeitsmarkt (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der NÖ Bildungsförderung sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO:
- Antragsteller/Antragstellerin:  
Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Personenstand, Staatsbürgerschaft, Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS), Bankverbindung;
  - vom Antragsteller/von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:  
abgeschlossene Schulbildung und Berufsausbildung, Berufsstatus, DienstgeberIn/bezugsauszahlende Stelle, derzeit oder zuletzt ausgeübte Beschäftigung und Beschäftigungsdauer, Einkommen, Dauer des Hauptwohnsitzes in NÖ, BildungsträgerIn, bei dem/der die Qualifizierungsmaßnahme absolviert wird, sowie die Kursdaten inkl. Zeitraum, Anmeldung, Höhe und Bezahlung der Kurskosten und die bestätigte Teilnahme, Darstellung zum Förderkriterium „berufsspezifisch/berufsbezogen“, gegebenfalls ein Zuschuss zu den Kurskosten seitens des/der DienstgeberIn oder Dritter;
  - Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der NÖ Bildungsförderung.
- 9.2** Zum Zweck der Abwicklung der Bildungsförderung werden vom/von der BildungsträgerIn, bei welchem/welcher die Bildungsmaßnahme in Anspruch genommen wird, folgende personenbezogene Daten an die förderabwickelnde Stelle übermittelt:  
Name, Geburtsdatum, Kursnummer und Kursbezeichnung, Höhe und Bezahlung der Kosten, Teilnahme (Ausmaß in Prozent) und/oder erfolgreicher Abschluss der Bildungsmaßnahme des Fördernehmers/der Fördernehmerin.
- 9.3** Die förderabwickelnde Stelle nimmt mit Einwilligung des Antragstellers/der Antragstellerin zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG vor.
- 9.4** Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz) abrufbar.
- 9.5** Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.
- 9.6** Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 9.7** Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller / von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und

Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.

- 9.8** Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes, des Landes und der Europäischen Union zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher und/oder EU-rechtlicher Vorschriften erfolgen.

## **10. Härtefälle**

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung Ausnahmen zulassen.

## **11. Spezielle Förderrichtlinien (Sonderprogramme)**

Für einzelne Förderschwerpunkte sind spezielle Förderrichtlinien zu erlassen, die insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:

- a. Zielsetzung der Förderung
- b. Gegenstand der Förderung
- c. mögliche FördernehmerInnen
- d. Art und Ausmaß der Förderung
- e. förderbare Kosten
- f. besondere Verfahrensbestimmungen und Zuständigkeit für die Förderentscheidung
- g. Geltungsdauer

## **12. Übergangsbestimmung**

Für Bildungsmaßnahmen mit Kursbeginn bis 31. Mai 2015 bleiben die seit 25. Mai 2018 geltenden Richtlinien für die Gewährung der NÖ Bildungsförderung (F3-ANF-2102/033-2018) gültig.

### **Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Arbeitsmarkt**

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
ArbeitnehmerInnen-Hotline 02742/9005-9555

[bildungsfoerderung@noel.gv.at](mailto:bildungsfoerderung@noel.gv.at)

[www.noel.gv.at/arbeitsmarkt](http://www.noel.gv.at/arbeitsmarkt)

[www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

